

Anlage M Absprachen zum Leistungssystem Soziale Teilhabe

M.7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

M.7.2 Leistungen zur Tagesstruktur: Zusammentreffen mit Leistungen der Kurzzeitbetreuung

Folgende Konstellationen sind möglich:

I) Leistungsberechtigte haben auch während einer Kurzzeitbetreuung Anspruch auf die bereits individuell bewilligte Tagesstrukturleistung.

II) Leistungsberechtigte, die bislang keine Tagesstrukturleistung erhalten haben und während des Kurzeitaufenthalts die der besonderen Wohnform angegliederte Tagesstruktur besuchen möchten.

Mit Prüfung der Kurzzeitbetreuung ist zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte einen Bedarf an Leistungen des Fachmoduls Tagesstruktur hat und ob die benötigte Leistung ausreichend während des Kurzeitaufenthaltes umgesetzt (oder begonnen) werden kann.

III) Leistungsberechtigte, die ihre bewilligte Tagesstruktur nicht erreichen können (Entfernung) und daher die der besonderen Wohnform angegliederte Tagesstruktur besuchen möchten.

Variante a) Der Leistungsberechtigte nutzt weiter „seine“ Tagesstruktur. Ggf. höhere Fahrtkosten können finanziert werden soweit es nicht zu unververtretbaren Mehrkosten kommt.

Variante b) Die bewilligte Leistung wird vorübergehend an einem anderen Ort erbracht. Da dies die Finanzierung von zwei Organisationsmodulen erfordert ist dies gesondert zu prüfen.

Variante c) Der Leistungsberechtigte nutzt während der Zeit keine Tagesstruktur. Er hat Urlaub.

Die Varianten sind im Rahmen des Antrages auf Kurzzeitbetreuung mit dem Leistungsberechtigten zu erörtern und zu prüfen. Die dem Bedarf des Leistungsberechtigten entsprechende Variante ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte umzusetzen.

IV) Leistungsberechtigte, die in der WfbM arbeiten, während der Kurzzeitbetreuung Urlaub haben und daher die der besonderen Wohnform angegliederte Tagesstruktur besuchen möchten.

Eine Gewährung von Tagesstruktur kann in einem begründeten Einzelfall auch sinnvoll sein, wenn der Leistungsberechtigte in der Zeit der Kurzzeitmaßnahme Urlaub hat. Begründet ist dies z.B. dann, wenn der Leistungsberechtigte noch in der Herkunftsfamilie wohnt und seine Betreuungspersonen die Betreuung nicht sicherstellen können, wenn der Leistungsberechtigte seinen WfbM-Urlaub beansprucht.